

Verbreiterung des Radweges in der Gilmstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03081
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark
am 19.11.2019

**Der Zweirichtungsradweg zwischen Gilm- und Westendstraße wird
spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten am Schulgelände Ludwigs- / Erasmus-
Grasser-Gymnasium auf die nach dem Münchner Radentscheid erforderliche
Breite von mindestens 2,50 m verbreitert**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07405
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark
vom 21.01.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01903

Anlagen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03081
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07405
Zuleitung BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07405
Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark
vom 15.12.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark hat am 19.11.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 03081 beschlossen, wonach der bestehende Radweg westlich des Westparks (Verlängerung von der Gilmstraße) verbreitert werden soll.

Außerdem wurde mit dem Antrag Nr. 14-20 / B 07405 des Bezirksausschusses 7 Sendling-Westpark vom 21.01.2020 das Baureferat um die Verbreiterung des

Zweirichtungsradweges zwischen Gilm- und Westendstraße auf mindestens 2,50 m gebeten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung Verkehrsplanung, hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gemäß des Verkehrsentwicklungsplans Radverkehr 2002 (VEP-R 2002) hat die Gilmstraße die Funktion einer Hauptroute im Radroutennetz. Der Abschnitt entlang des Westparks liegt im Grünbereich und wird als getrennter Fuß- und Radweg geführt. Die Benutzung des Radweges erfolgt im Zweirichtungsverkehr.

Laut den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt06) beträgt die Regelbreite für Zweirichtungsradwege 2,50 m. Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) differenzieren nach einseitigem Zweirichtungsradweg (Regelmaß 3,00 m) und beidseitigem Zweirichtungsradweg (Regelmaß 2,50 m).

Aufgrund der Bedeutung der Gilmstraße, insbesondere für den Schüler*innenverkehr als auch für den Freizeitverkehr zum Westpark, wird dem Antrag des Bezirksausschusses 7 Sendling-Westpark und somit einer Verbesserung der Situation für den Radverkehr im oben genannten Streckenabschnitt grundsätzlich zugestimmt.

Bei einer möglichen Verbreiterung des Radweges ist jedoch auch den Nutzungsansprüchen des Fußgänger*innenverkehrs Rechnung zu tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Bürger*innenbegehren zum Radentscheid fordert, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs in der Regel nicht auf Kosten der Flächen für den Fußverkehr und des Stadtgrüns umgesetzt werden. So wird für das Nebeneinandergehen oder den Begegnungsfall von zwei Personen eine Gehwegbreite von mindestens 1,80 m benötigt. Zusätzlich erfordert eine ungehinderte Begegnung von Fußgängern*innen einen Sicherheitsabstand zum Radweg von mindestens 0,30 m. Bei der Nutzung des Gehweges durch mobilitätseingeschränkte Personen sind weitere Zuschläge zu berücksichtigen (siehe Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen EFA 2002).“

Seitens der Grünplanung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wurde Folgendes ausgeführt:

„Aus Sicht der Grünplanung bestehen gegen den Ausbau des Fahrradstreifens zwischen Gilmstraße und Westendstraße auf 2,50 m Breite keine Einwände. Der Ausbau muss ohne Beschädigung des beidseits des Weges stehenden Baumbestandes erfolgen. Auf den Erhalt des Baumbestandes westlich und östlich des Weges wird sehr viel Wert gelegt. Der Baumbestand ist Teil des Gesamtensembles 'Westpark', dessen Fällung

oder Beschädigung nicht befürwortet werden kann. Der Baumbestand übernimmt neben gestalterischen Funktionen in hohem Maße ökologische und klimatische Funktionen. Sollte der Weg innerhalb der bestehenden versiegelten Fläche ausgebaut werden, sind die Anforderungen an den Baumschutz zu beachten.“

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Grundsätzlich begrüßen wir die Einrichtung ausreichend dimensionierter Rad- und Fußwege. Wir geben jedoch zu bedenken, dass es sich um eine öffentliche Grünanlage und teilweise auch biotopkartierte Bereiche handelt. Wird in Grünanlagen oder Biotopen eingegriffen, so muss auch ein entsprechender Ersatz bereitgestellt werden. Wenn bei der Projektierung nennenswerte Eingriffe in Grünbestände unvermeidlich sind, sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.“

Das Kreisverwaltungsreferat hat zum Sachverhalt Folgendes mitgeteilt:

„Bei dem maßgeblichen Abschnitt handelt es sich um einen selbstständig geführten, getrennten Geh- und Radweg. Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (ERA) sollte dieser eine Regelbreite von 2,50 m und nur bei geringer Radverkehrsstärke eine Breite von mindestens 2,0 m aufweisen. Bei hohem Radverkehrsaufkommen sollten sogar größere Breiten gewählt werden, um eine gewünschte Verkehrsqualität zu erreichen. Die Breite des benachbarten Gehweges sollte mindestens 2,50 m betragen, was hier mit einer Breite von knapp 3,0 m der Fall ist. Der Radweg erfüllt allerdings nur die Mindestbreite von 2,0 m, in wenigen Teilen nicht mal diese. Eine Verbreiterung, zumindest auf die Regelbreite von 2,50 m, wäre daher durchaus erforderlich, da, zumindest zu Stoßzeiten, aufgrund der angrenzenden Schulen das Radverkehrsaufkommen sehr hoch ist.

Im nahen Umfeld befinden sich mehrere weiterführende Schulen. Eine Großzahl der Schüler*innen kommt mit dem Rad in die Schule. Hierbei wird insbesondere der Radweg in und von der Gilmstraße genutzt. Zur Schulbeginnzeit herrscht hier ein reges Aufkommen an Radverkehr. Aufgrund der Wegebeziehungen wird der vorhandene Radweg in beide Richtungen benutzt.

Aus Sicht der Schulwegsicherheit ist eine Verbreiterung des Radweges absolut empfehlenswert.

Bei baulichen Veränderungen am Geh- bzw. Radweg ist unbedingt darauf zu achten, dass das Gelände vor dem Zugang zur Grundschule (Gilmstraße 46) beibehalten wird.

Zu dem Wunsch nach der Aufstellung eines Schildes 'Straße für Radfahrer*innen frei' können wir Folgendes ausführen:

Die Gilmstraße befindet sich in einer Tempo-30-Zone, wonach von Gesetzes wegen benutzungspflichtige Radwege nicht erlaubt sind (§ 45 Abs. 1 Buchst. c StVO). Weitergehender Maßnahmen, dass das Fahren auf der Fahrbahn für Radfahrende in

Tempo-30-Zonen entsprechend erlaubt ist, auch wenn ein baulicher Radweg vorhanden ist, bedarf es in der Regel somit nicht mehr. Nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO (Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) sowie nach § 45 Abs. 9 StVO ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig wie möglich Verkehrszeichen anzuordnen. Verkehrszeichen und Markierungen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.

Zwar wurden in der Vergangenheit Hinweisschilder mit der Aufschrift 'Radfahren auf der Fahrbahn erlaubt' aufgestellt. Diese kamen jedoch nur vorübergehend und dann zum Einsatz, wenn die Benutzungspflicht eines vorhandenen Radweges außerhalb einer Tempo-30-Zone aufgehoben, also eine neue und besondere Verkehrsregelung geschaffen wurde.“

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Sowohl in der Empfehlung der Bürgerversammlung Nr. 14-20 / E 03081 des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark als auch in dem Antrag des Bezirksausschusses Nr. 14-20 / B 07405 des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark wird die Verbreiterung des baulichen Radweges in der Gilmstraße im Verlauf durch die Grünanlage gefordert.

Der Radweg im oben genannten Abschnitt ist den Radverbindungen durch Grünanlagen zugehörig und hat eine Bestandsbreite von 2,0 m. Der Gehweg ist im Bestand 3,0 m breit.

Eine Verbreiterung des Radweges durch die Grünanlage auf 2,50 m innerhalb der Straßenbegrenzungslinien ohne Eingriff in die Grünflächen ist nur durch eine Verschmälerung des Gehweges möglich.

Entsprechend den Stellungnahmen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung sowie des Kreisverwaltungsreferates, die für diesen Abschnitt eine Verschmälerung des Gehweges auf die Mindestbreite von 2,50 m befürworten, wird das Baureferat hierfür ein Projekt auflegen.

Dem bestehenden Radweg durch die Grünanlage werden 0,50 m von dem Gehweg zugeschlagen. Danach sind für den Gehweg und den Radweg die Anforderungen für die Mindestbreiten von jeweils 2,50 m erfüllt.

Mit Blick auf die derzeitige Bindung der Ressourcen durch priorisierte, andere Maßnahmen, wie. z.B. Radverkehrsprojekte im Zusammenhang mit dem Radentscheid oder Erschließungsprojekte für Neubaugebiete, kann das Baureferat derzeit aber noch keinen festen Termin zusagen.

Zudem gilt es noch zu prüfen, ob mit der derzeitigen Haushaltslage ein solches Vorhaben finanzierbar ist.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03081 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 19.11.2019 wird nach Maßgabe des Vortrags entsprochen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 07405 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark wird nach Maßgabe des Vortrags entsprochen.

Das Kreisverwaltungsreferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Dem bestehenden Radweg durch die Grünanlage werden, vorbehaltlich der genannten Voraussetzungen, 0,50 m von dem Gehweg zugeschlagen. Danach sind für den Gehweg und den Radweg die Mindestbreiten von jeweils 2,50 m erfüllt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03081 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 19.11.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / B 07405 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark vom 21.01.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 7 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Günter Keller

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 7

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G -

An das Baureferat - T/Vz - zu T-Nr. 19906 und T-Nr. 2064

An das Baureferat - RG4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Tiefbau

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 7 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 7 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.